Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

des dualen Bachelor-Studiengangs

SOLARTECHNIK

vom 22. Oktober 2008

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 31/2008 vom 07.11.2008, zuletzt geändert am 30.03.2010 in Amtliches Mitteilungsblatt 42/2010 vom 08.04.2010.

Aufgrund des § 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der Studiengang „Solartechnik“ wird umbenannt in „Solartechnik (Photovoltaik)“. Das betrifft den Titel; § 1 Absätze 1 und 2; § 6, Absätze 2 und 5; § 18, Absatz 1 und die Anlagen 2, 4 und 5.

Die §§ 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

§ 4
Ziele der Praxisphasen im Unternehmen und Durchführung

(1) Die Praxisphasen im Unternehmen dienen der unmittelbaren Vertiefung des an der Hochschule erworbenen theoretischen Wissens im Unternehmen.

(2) Die Praxisphasen im Unternehmen finden als fünfwöchige Praxisaufenthalte im Anschluss an die Lernphasen des 1., 2., 3. und 4. Semesters statt. Aufgabenstellungen werden durch das Unternehmen erstellt. Ein betrieblicher Mentor kümmert sich um die organisatorische Abwicklung im Unternehmen. Ein fachlich kompetenter Betreuer aus dem Unternehmen sichert die angemessene fachliche Begleitung ab.

§ 5
Anerkennung der Praxisphasen im Unternehmen

(1) Die ordnungsgemäßen Teilnahme der Studierenden an der Praxisphase im Unternehmen wird dem Praktikumsverantwortlichen durch das Unternehmen schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Praktikumsverantwortliche entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase im Unternehmen unmittelbar mit Beginn der nachfolgenden Lernphase. Grundlage ist die Vorlage eines Abschlussberichts. Dieser Abschlussbericht ist dem Unternehmen zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen und im Anschluss dem Praktikumsverantwortlichen vorzulegen. Über Art und Umfang des Berichts entscheidet der Praktikumsverantwortliche.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Abschlussberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Abschlussberichtes an den Praktikumsverantwortlichen.

(4) Die Praxisphasen werden nicht kreditiert. Ihre erfolgreiche Absolvierung wird als unbenoteter Leistungsnachweis gewertet.

Artikel II

Diese Satzungsänderung ist für alle Studierenden, die in den dualen Bachelorstudiengang Solartechnik (Photovoltaik) immatrikuliert sind, gültig. Sie gilt für alle Berufspraktika und alle Praxisphasen im Unternehmen, die nach dem 01. Januar 2012 beginnen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. November 2011.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 48/2012 am 12.01.2012.

Köthen, den 24. November 2011

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen